



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange

1. Ziel des Bebauungsplanes

Die auf den Flurstücken 16/5 und 16/8 bestehende Biogasanlage in Ruest (Gemeinde Mestlin) wurde 2007 genehmigt und 2008 in Betrieb genommen. Im Jahr 2020 erfolgte ein Betreiberwechsel an die Biogas Ruest GmbH. Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurückliegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen. Das Planerfordernis ergibt sich aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Demzufolge ist eine Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplante Optimierung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen.

Ziele des Bebauungsplanes sind:

1. Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes der Biogasanlage in Ruest durch Festsetzung des *Sonstigen Sondergebietes „Biogas“* nach § 11 BauNVO
2. Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Modernisierung der Anlage

Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Biogas“ sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung der bestehenden Biogasanlage sowie deren Modernisierung geschaffen werden. Im Sonstigen Sondergebiet „Biogas“ sollen Anlagen zur Erzeugung von Biogas aus der Biomasse mit allen dazugehörigen baulichen, technischen und sonstigen Anlagen zugelassen werden. Dadurch wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ umfasst die Flurstücke 16/5 und 16/8, Flur 2, Gemarkung Ruest der Gemeinde Mestlin, Amt Goldberg-Mildenitz und hat eine Flächengröße von ca. 1,6 ha.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde die Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst sind (Anhang 1 zu der Begründung des Bebauungsplanes).



2. Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeindevertretung Mestlin in ihrer Sitzung vom **23.02.2022** den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom **21.03.2022** bis zum **22.04.2022**. Termin und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt „Heimat Bote“ Nr. 03/2022 vom 11.03.2022 bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom **18.03.2022** zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 erarbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am **26.10.2022** wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde im „Heimat Bote“ Nr. 11/2022 vom 11.11.2022 veröffentlicht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **21.11.2022** bis zum **22.12.2022** öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **11.11.2022** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **12.07.2023** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass der Satzungsbeschluss ebenfalls auf der Gemeindevertretersitzung am **12.07.2023** gefasst wurde.



3. Beurteilung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mestlin wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht enthalten sind. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des o. g. Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. Zusätzlich wurden Aussagen zur Emissionsvermeidung, zum sachgerechten Umgang mit entstehenden Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamen und effizienten Energienutzung sowie zur Anlagensicherheit hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage in Ruest, damit werden hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter nur vorbelastete Flächen (Bodenversiegelung, Bodenaufschüttung, Geräuschimmissionen) genutzt. Mit Realisierung des Bebauungsplanes kommt kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine Gehölzfällung zustande.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Es kommt zu einem Verlust von offenem Boden, der im Plangebiet allerdings massive Vorbelastungen aufweist, und dadurch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zum Verlust von Vegetationsflächen im Bereich der vorhandenen Umwallung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden. Durch die Lage im Außenbereich, umgrenzt mit Landwirtschaftlichen Flächen (Acker), sind keine Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt, bilanziert und entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Eingriffskompensation festgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt extern über ein Ökokonto.



Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde nachgewiesen, dass für den Bereich des Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden redaktionelle Anpassungen/Klarstellungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst. Im nachfolgenden Text wird näher dargestellt, wie die einzelnen Anregungen und Hinweise berücksichtigt wurden.

- Dem Hinweis zur Aktualisierung des Feuerwehrplanes wurde gefolgt. Dieser befindet sich momentan in Abstimmung mit dem Landkreis. Die finale Unterlage wird Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens sein.
- Anpassung der Eingriff-Ausgleichbilanzierung entsprechend der Stellungnahme: durch Anpassung des Wertes der kompensationsmindernden Maßnahme hat sich der Kompensationsbedarf von 2.200 auf 2.240 Ökopunkte erhöht. Die Ausführungen im Umweltbericht wurden angepasst, in der textlichen Festsetzung 5.3 wurde die Anzahl an Ökopunkten auf 2.240 korrigiert. Der Nachweis über die Abbuchung von 2.240 Ökopunkten wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- Der Hinweis Nr. 5 „Baumschutz“ wurde in die Planzeichnung aufgenommen, der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
- Gemäß der Auflage zum Bodenschutz wurde die textliche Festsetzung 5.4 hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen/Altlastverdachtsmomente ergänzt bzw. klargestellt.
- Weitere vorgebrachten Auflagen zum Wasser- und Bodenschutz sowie Immissionsschutz wurden in die Begründung, Kap. 5.4 aufgenommen und sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



- In den Kapiteln 1.3 „Sonstige Bindungen/Schutzgebiete“ und 2 „Vorhabenbeschreibung“ der Begründung wurden die Texte hinsichtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG ergänzt.

Fazit:

Die in die Abwägung eingestellten Belange führen nicht zu Planänderungen. Es wurden geringfügige Anpassungen (Klarstellungen) in der Begründung, dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen vorgenommen. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt, daher ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet mit dem Fazit, dass dem Bebauungsplan Nr. 4 keine Belange und Planungen entgegenstehen. Die vorgebrachten fachlichen Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt und in Form von Festsetzungen oder Hinweisen in die Planunterlagen aufgenommen. Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Gemeinde Mestlin, den **21. DEZ. 2023**

